

TE Vwgh Beschluss 2021/8/18 Ra 2018/04/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.08.2021

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §79 Abs1

1. GewO 1994 § 74 heute
 2. GewO 1994 § 74 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
 3. GewO 1994 § 74 gültig von 01.01.2010 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 4. GewO 1994 § 74 gültig von 01.12.2004 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 5. GewO 1994 § 74 gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 6. GewO 1994 § 74 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 7. GewO 1994 § 74 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997
1. GewO 1994 § 79 heute
 2. GewO 1994 § 79 gültig ab 19.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
 3. GewO 1994 § 79 gültig von 01.07.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2006
 4. GewO 1994 § 79 gültig von 01.08.2002 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 5. GewO 1994 § 79 gültig von 01.04.1998 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/1997
 6. GewO 1994 § 79 gültig von 01.07.1997 bis 31.03.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 7. GewO 1994 § 79 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger sowie die Hofrätin Mag. Hainz-Sator und den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Schara, über die Revision des E W in S, vertreten durch die Kreissl & Pichler & Walther Rechtsanwälte GmbH in 8940 Liezen, Rathausplatz 4, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 10. September 2018, Zl. LVwG 80.19-1550/2018-3, betreffend einen Antrag gemäß § 79a GewO 1994 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Liezen; mitbeteiligte Partei: B AG, vertreten durch die Kuhn Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Elisabethstraße 22), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger sowie die Hofrätin Mag. Hainz-Sator und den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Schara, über die Revision des E W in S, vertreten durch die Kreissl & Pichler & Walther Rechtsanwälte GmbH in 8940 Liezen, Rathausplatz 4, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom

10. September 2018, Zl. LVwG 80.19-1550/2018-3, betreffend einen Antrag gemäß Paragraph 79 a, GewO 1994 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Liezen; mitbeteiligte Partei: B AG, vertreten durch die Kuhn Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Elisabethstraße 22), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

1. Mit dem in Revision gezogenen Beschluss vom 10. September 2018 wies das - im Säumnisweg zuständig gewordene - Landesverwaltungsgericht Steiermark (Verwaltungsgericht) den Antrag des Revisionswerbers gemäß § 79a GewO 1994 auf Herstellung einer ordnungsgemäßen Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern beim Lebensmittelmarkt „P“ der mitbeteiligten Partei in S zurück. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde für nicht zulässig erklärt. 1. Mit dem in Revision gezogenen Beschluss vom 10. September 2018 wies das - im Säumnisweg zuständig gewordene - Landesverwaltungsgericht Steiermark (Verwaltungsgericht) den Antrag des Revisionswerbers gemäß Paragraph 79 a, GewO 1994 auf Herstellung einer ordnungsgemäßen Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern beim Lebensmittelmarkt „P“ der mitbeteiligten Partei in S zurück. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde für nicht zulässig erklärt.

2

In der Begründung hielt das Verwaltungsgericht - soweit für das gegenständliche Revisionsverfahren von Relevanz - fest, dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 13. Jänner 2012 die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des gegenständlichen Lebensmittelmarktes unter Vorschreibung von Auflagen gemäß § 77 Abs. 1, § 74 Abs. 2 sowie § 333 und § 359 Abs. 1 GewO 1994 iVm § 93 Abs. 2 ASchG erteilt worden sei. In der Begründung hielt das Verwaltungsgericht - soweit für das gegenständliche Revisionsverfahren von Relevanz - fest, dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 13. Jänner 2012 die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des gegenständlichen Lebensmittelmarktes unter Vorschreibung von Auflagen gemäß Paragraph 77, Absatz eins,, Paragraph 74, Absatz 2, sowie Paragraph 333, und Paragraph 359, Absatz eins, GewO 1994 in Verbindung mit , Paragraph 93, Absatz 2, ASchG erteilt worden sei. Bereits mit Bescheid vom 25. November 2011 habe die Bezirkshauptmannschaft Liezen die wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung von Oberflächenwässern der Asphaltflächen 1 bis 3 und der Parkflächen 1 bis 4 über Sickermulden in den Untergrund des betreffenden Grundstückes erteilt. Mit Bescheid vom 3. April 2013 habe die Bezirkshauptmannschaft Liezen festgestellt, dass diese Oberflächenentwässerung im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der erteilten wasserrechtlichen Bewilligung vom 25. November 2011 ausgeführt worden sei. Die Änderung in der Ausführung der Anlage, insbesondere die Anhebung des Maßes der Wasserbenutzung auf maximal 2,7 l/s Versickerungsmenge gegenüber der erteilten Bewilligung, sei von der Behörde nachträglich genehmigt worden.

3

Auf Grund der Eingabe des Revisionswerbers vom 2. Juni 2017 habe die Bezirkshauptmannschaft Liezen eine Überprüfung der wasserrechtlichen Genehmigungsbescheide veranlasst. Dies sei dem Revisionswerber auch mitgeteilt worden, der daraufhin mitgeteilt habe, dass von ihm keine Beschwerde erhoben, sondern ein Antrag nach den Bestimmungen der GewO 1994 gestellt worden sei.

4

Das Verwaltungsgericht kam in seiner rechtlichen Würdigung zum Ergebnis, dass der Revisionswerber einen Antrag nach § 79a GewO 1994 gestellt habe. Der in diesem Fall maßgebliche § 79 GewO 1994 stelle auf die in § 74 Abs. 2 GewO 1994 festgelegten Schutzinteressen ab, nicht jedoch auf die nach § 356b GewO 1994 allenfalls mitanzuwendenden Maßnahmen nach dem Wasserrechtsgesetz, wie dies vom Revisionswerber in

seiner Säumnisbeschwerde explizit unter Hinweis auf § 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994 (Maßnahmen zur Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern) angeführt werde. Insoweit der Revisionswerber dies gestützt auf § 79a GewO 1994 begehre, werde darauf verwiesen, dass die Maßnahmen des § 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994 nicht von § 79a in Verbindung mit § 79 Abs. 1 GewO 1994 erfasst seien, weshalb der diesbezügliche Antrag zurückgewiesen werden müsse. Das Verwaltungsgericht kam in seiner rechtlichen Würdigung zum Ergebnis, dass der Revisionswerber einen Antrag nach Paragraph 79 a, GewO 1994 gestellt habe. Der in diesem Fall maßgebliche Paragraph 79, GewO 1994 stelle auf die in Paragraph 74, Absatz 2, GewO 1994 festgelegten Schutzinteressen ab, nicht jedoch auf die nach Paragraph 356 b, GewO 1994 allenfalls mitanzuwendenden Maßnahmen nach dem Wasserrechtsgesetz, wie dies vom Revisionswerber in seiner Säumnisbeschwerde explizit unter Hinweis auf Paragraph 356 b, Absatz eins, Ziffer 6, GewO 1994 (Maßnahmen zur Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern) angeführt werde. Insoweit der Revisionswerber dies gestützt auf Paragraph 79 a, GewO 1994 begehre, werde darauf verwiesen, dass die Maßnahmen des Paragraph 356 b, Absatz eins, Ziffer 6, GewO 1994 nicht von Paragraph 79 a, in Verbindung mit Paragraph 79, Absatz eins, GewO 1994 erfasst seien, weshalb der diesbezügliche Antrag zurückgewiesen werden müsse.

5

2. Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die vom Verwaltungsgericht gemäß § 30a Abs. 7 VwGG unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorgelegt wurde. 2. Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die vom Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 30 a, Absatz 7, VwGG unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorgelegt wurde.

6

Die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht und die mitbeteiligte Partei erstatteten im eingeleiteten Vorverfahren jeweils eine Revisionsbeantwortung mit dem Antrag, die Revision zurück-, in eventu abzuweisen.

7

3. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 3. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Gemäß § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

4.1. Die vorliegende außerordentliche Revision bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit vor, es liege eine (grundsätzliche) Rechtsfrage vor, weil die Begründung des Verwaltungsgerichts für die Zurückweisung des Antrages nicht nachvollziehbar sei, nämlich dass Maßnahmen gemäß § 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994 nicht von § 79a in Verbindung mit § 79 Abs. 1 GewO 1994 erfasst wären. § 356b Abs. 1 GewO 1994 sehe sehr wohl einen Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage vor. Dieser müsse auch für alle mitanzuwendenden Vorschriften gelten und dem Rechtsschutz des § 79a in Verbindung mit § 79 Abs. 1 GewO 1994 zugänglich sein. Dass Maßnahmen gemäß § 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994 davon nicht erfasst wären, sei § 79a in Verbindung mit § 79 Abs. 1 GewO 1994 in keiner Weise zu entnehmen.

4.1. Die vorliegende außerordentliche Revision bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit vor, es liege eine (grundsätzliche) Rechtsfrage vor, weil die Begründung des Verwaltungsgerichts für die Zurückweisung des Antrages nicht nachvollziehbar sei, nämlich dass Maßnahmen gemäß Paragraph 356 b, Absatz eins, Ziffer 6, GewO 1994 nicht von Paragraph 79 a, in Verbindung mit Paragraph 79, Absatz eins, GewO 1994 erfasst wären. Paragraph 356 b, Absatz eins, GewO 1994 sehe sehr wohl einen Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage vor. Dieser müsse auch für alle mitanzuwendenden Vorschriften gelten und dem Rechtsschutz des Paragraph 79 a, in Verbindung mit Paragraph 79, Absatz eins, GewO 1994 zugänglich sein. Dass Maßnahmen gemäß Paragraph 356 b, Absatz eins, Ziffer 6, GewO 1994 davon nicht erfasst wären, sei Paragraph 79 a, in Verbindung mit Paragraph 79, Absatz eins, GewO 1994 in keiner Weise zu entnehmen.

11

4.2. Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, dass die gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so ermächtigt § 79 Abs. 1 GewO 1994 die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben.

4.2. Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, dass die gemäß Paragraph 74, Absatz 2, GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so ermächtigt Paragraph 79, Absatz eins, GewO 1994 die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (Paragraph 77, Absatz eins,) vorzuschreiben.

12

§ 79 Abs. 1 GewO 1994 sieht die „Anpassung“ eines rechtskräftigen Genehmigungsbescheides vor (vgl. Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, GewO4 [2020] § 79 Rz. 1). Voraussetzung für ein solches „Nachjustieren“ nach dieser Bestimmung ist der Umstand, dass sich nach Genehmigung der Anlage ergibt, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind (vgl. Stolzlechner/Wendl/Bergthaler, Die gewerbliche Betriebsanlage4 [2016] Rz. 362).

Paragraph 79, Absatz eins, GewO 1994 sieht die „Anpassung“ eines rechtskräftigen Genehmigungsbescheides vor vergleiche , Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher, GewO4 [2020] Paragraph 79, Rz. 1). Voraussetzung für ein solches „Nachjustieren“ nach dieser Bestimmung ist der Umstand, dass sich nach Genehmigung der Anlage ergibt, dass die gemäß Paragraph 74, Absatz 2, wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind vergleiche , Stolzlechner/Wendl/Bergthaler, Die gewerbliche Betriebsanlage4 [2016] Rz. 362).

13

Die vorliegende außerordentliche Revision wirft die Frage auf, ob von einer solchen nachträglichen Bescheidänderung auch „Maßnahmen gemäß § 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994“ erfasst sein können. Die vorliegende außerordentliche Revision wirft die Frage auf, ob von einer solchen nachträglichen Bescheidänderung auch „Maßnahmen gemäß Paragraph 356 b, Absatz eins, Ziffer 6, GewO 1994“ erfasst sein können.

14

§ 356b Abs. 1 GewO 1994 sieht eine weitreichende Verfahrens- und Entscheidungskonzentration im

gewerblichen Betriebsanlagenverfahren vor. Darunter fällt auch die Mitbewendung wasserrechtlicher Vorschriften, wie gemäß § 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994 etwa Maßnahmen zur Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern. Paragraph 356 b, Absatz eins, GewO 1994 sieht eine weitreichende Verfahrens- und Entscheidungskonzentration im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren vor. Darunter fällt auch die Mitbewendung wasserrechtlicher Vorschriften, wie gemäß Paragraph 356 b, Absatz eins, Ziffer 6, GewO 1994 etwa Maßnahmen zur Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern.

15

Die Revision übersieht jedoch, dass im vorliegenden Fall keine Mitbewendung des § 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994 im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren stattgefunden hat und mit dem gegenständlichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheid vom 13. Jänner 2012 somit auch keine Genehmigungskonzentration erfolgt ist. Vielmehr wurde - wie vom Verwaltungsgericht in seiner Begründung darlegt (siehe oben Rn. 2) und aus den vorliegenden Verwaltungsakten auch ersichtlich - gesondert ein wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid betreffend Maßnahmen zur Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern erlassen. Die Revision übersieht jedoch, dass im vorliegenden Fall keine Mitbewendung des Paragraph 356 b, Absatz eins, Ziffer 6, GewO 1994 im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren stattgefunden hat und mit dem gegenständlichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheid vom 13. Jänner 2012 somit auch keine Genehmigungskonzentration erfolgt ist. Vielmehr wurde - wie vom Verwaltungsgericht in seiner Begründung darlegt (siehe oben Rn. 2) und aus den vorliegenden Verwaltungsakten auch ersichtlich - gesondert ein wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid betreffend Maßnahmen zur Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern erlassen.

16

Liegt eine Mitbewendung wasserrechtlicher Vorschriften im gewerbebehördlichen Betriebsanlagenverfahren jedoch nicht vor, kommt es auch auf die vom Revisionswerber als grundsätzlich erachtete Rechtsfrage, ob Maßnahmen gemäß § 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994 von § 79a in Verbindung mit § 79 Abs. 1 GewO 1994 erfasst sind, fallbezogen nicht an. Zur Beantwortung bloß abstrakter Rechtsfragen auf Grund von Revisionen ist der Verwaltungsgerichtshof aber nicht berufen (vgl. VwGH 22.12.2020, Ra 2018/04/0169 bis 0172, mwN). Liegt eine Mitbewendung wasserrechtlicher Vorschriften im gewerbebehördlichen Betriebsanlagenverfahren jedoch nicht vor, kommt es auch auf die vom Revisionswerber als grundsätzlich erachtete Rechtsfrage, ob Maßnahmen gemäß Paragraph 356 b, Absatz eins, Ziffer 6, GewO 1994 von Paragraph 79 a, in Verbindung mit Paragraph 79, Absatz eins, GewO 1994 erfasst sind, fallbezogen nicht an. Zur Beantwortung bloß abstrakter Rechtsfragen auf Grund von Revisionen ist der Verwaltungsgerichtshof aber nicht berufen vergleiche , VwGH 22.12.2020, Ra 2018/04/0169 bis 0172, mwN).

17

5. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 5. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

18

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 18. August 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2018040193.L00

Im RIS seit

06.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at